

Betrieblicher Ausbildungsplan für den Ausbildungsberuf Fischwirt/-in

Auszubildende/r	Lj.	Ausbildungsbetrieb	Ausbilder/in
	1.		
	2.		
	3.		

Gemäß § 6 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Fischwirt vom 16.11.1972

ist der Ausbildende verpflichtet, für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen. Der Ausbildende ist für die Vermittlung aller Ausbildungsinhalte verantwortlich.

Der Ausbildungsplan bildet die Grundlage einer sachlichen und zeitlich gegliederten Ausbildung. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse dem Auszubildenden im Ausbildungsbetrieb vermittelt werden. Sofern die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang im Ausbildungsbetrieb vermittelt werden können, wird die zusätzlich zu vermittelnde Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb des Ausbildungsbetriebes durch überbetriebliche und außerbetriebliche Maßnahmen ergänzt.

Die im 1. und 2. Ausbildungsjahr vermittelten Ausbildungsinhalte müssen auch im 3. Ausbildungsjahr weiter gefestigt werden.

Bei einer zweijährigen bzw. verkürzten Ausbildungszeit sind alle Ausbildungsinhalte der drei Ausbildungsjahre zu vermitteln.

Dieser Ausbildungsplan ist mit dem Berufsausbildungsvertrag bei der zuständigen Stelle einzureichen und nach Rückgabe im Berichtsheft aufzubewahren.

Hinweise für die Handhabung des betrieblichen Ausbildungsplanes:

Fertigkeiten und Kenntnisse, die in den entsprechenden Ausbildungsjahren erworben werden sollen, sind in der Vorlage durch Schattierung gekennzeichnet.

Vor bzw. zu Beginn der Ausbildung sind die jeweiligen Felder mit einem Schrägstrich zu versehen, wenn die jeweiligen Kenntnisse und Fertigkeiten im Betrieb vermittelt werden können.

Beispiel:



Die Felder sind mit einem zweiten Schrägstrich in Querrichtung zu versehen, wenn der / die Auszubildende die betreffenden Fertigkeiten und Kenntnisse erworben hat.

Beispiel:



In der Spalte "betriebliche Anmerkungen" können die konkreten Ausbildungsinhalte des Betriebes zur jeweiligen Lernzielposition eingetragen werden.

Es sollten dort die Angaben über andere Lern- und Ausbildungsorte, zeitliche Anmerkungen und besondere betriebliche Gegebenheiten erfolgen.

Sachliche Gliederung (lt. § Verordnung über die Berufsausbildung zum Fischwirt vom 16.11.1972) zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Gliederung zu vermitteln im / in					Bemerkungen
	Ausbildungsjahr			ÜA-stätte	Verbund- betrieb	
	1.	2.	3.			
1. Kenntnisse über die natürlichen Voraussetzungen der Fischerei, insbesondere der Eigenschaften des Wassers und der Gewässer als Lebensräume						
a) physikalische und chemische Eigenschaften des Wassers						
b) Gewässerformen und -typen						
c) Einflüsse des Klimas und der Bodenverhältnisse						
d) Pflanzen- und Tierwelt der Gewässer						
e) Fangplätze						
2. Kenntnisse über den Gewässerschutz						
a) Arten und Folgen der Gewässerschädigung						
b) Maßnahmen bei Gewässerschädigung						
Reinhalten und Pflegen der Gewässer						
3. Kenntnis der fischereilich genutzten Tiere, insbesondere ihres Körperbaues, ihrer Lebensfunktionen und ihres Verhaltens						
a) Unterscheiden und Benennen der wichtigsten Arten						
b) Bau, Lage und Funktion der Körperteile und Organe						
c) Nahrungsaufnahme, Wachstum, Fortpflanzung und Umweltbeziehungen						
d) Fischkrankheiten und Fischfeinde						
4. Gewässerbewirtschaftung und Hegemaßnahmen	Im 1. Jahr Grundzüge kennenlernen; im 2. Jahr unter Anleitung durchführen					
a) Mindestmaße der Fische, Mindestmaschenweiten der Netze						
b) Schonzeiten und Schonbezirke						
c) Fangbeschränkungen						
d) Fischbesatz						
e) Planen, Auswählen und Vorbereiten der Fangeinrichtungen und Fangmethoden						
f) Ausrüsten der Fahrzeuge und Maschinen						

Sachliche Gliederung (lt. § 4 Verordnung über die Berufsausbildung zum Fischwirt vom 16.11.1972) zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Gliederung					Bemerkungen
	Zu vermitteln im / in			ÜA-stätte	Verbund- betrieb	
	Ausbildungsjahr					
	1.	2.	3.			
g) Einsatz der Arbeitskräfte und der Geräte						
h) Behandeln der Fische bei und nach dem Fang						
4. Gewässerbewirtschaftung und Hegemaßnahmen	im 3. Jahr selbständige Durchführung					
a) Mindestmaße der Fische, Mindestmaschenweiten der Netze						
b) Schonzeiten und Schonbezirke						
c) Fangbeschränkungen						
d) Fischbesatz						
e) Planen, Auswählen und Vorbereiten der Fangeinrichtungen und Fangmethoden						
f) Ausrüsten der Fahrzeuge und Maschinen						
g) Einsatz der Arbeitskräfte und der Geräte						
h) Behandeln der Fische bei und nach dem Fang						

5. Bearbeiten, Verarbeiten und Vermarkten der Betriebserzeugnisse	Im 1. Jahr Mithilfe; im 2. Jahr selbständige Durchführung					
a) Schlachten, Schuppen, Sortieren und Klassifizieren						
b) Kühlen, Frosten; Lagern						
c) Zerlegen und Konservieren, insbesondere Kochen, Salzen, Räuchern, Marinieren						
d) Vermarktungsformen und -wege; Marktstrukturen und Marktordnung						
e) Qualitätspflege						

6. Anfertigen, Instandsetzen und Pflegen von Fischereieinrichtungen	Im 1. Jahr Mithilfe; im 2. Jahr selbständige Durchführung					
a) Stricken und Zuschneiden von Netztüchern						
b) Reparieren, Anschlagen und Verknüpfen von Netzwerk						
c) Bauen, Einstellen und Pflegen von Fischereieinrichtungen						
d) Einsatz der Fischereieinrichtungen						

Sachliche Gliederung (lt. § 4 Verordnung über die Berufsausbildung zum Fischwirt vom 16.11.1972) zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Gliederung Zu vermitteln im / in					Bemerkungen
	Ausbildungsjahr			ÜA-stätte	Verbund- betrieb	
	1.	2.	3.			
7. Warten und Handhaben der erforderlichen Fahrzeugen, Maschinen und Geräte						
a) Kenntnisse der chmier-, Pflege- und Putzmittel						
b) Reinigen und Schmieren von Maschinen und Arbeitsgeräten						
c) Kennenlernen der Schmierpläne und Wartungsvorschriften						
d) Kontrolle von Treibstoffen und Öl						
e) Vorbeugende Instandsetzung, Konservierung von Holz- und Metalloberflächen, Handhabung Technischer Kataloge zur Bestellung von Maschinenersatzteilen						
f) Kennenlernen von Normen für Maschinenteile						
g) Vorkehrungen bei Maschinenstilllegungen						

8. Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse im Umgang mit Werkstoffen sowie einfache Instandsetzungsarbeiten an Maschinen und Geräten						
a) Handhaben wichtiger Werkzeuge und Maschinen						
b) Grundfertigkeiten im Feilen, Sägen, Bohren, Biegen, Schleifen, Nieten, Löten und Schweißen						
c) Kenntnisse über die Anwendungsgebiete der in Buchstabe b Aufgeführten Bearbeitungsgänge						
d) Verwendung und Behandeln von Werkstoffen						
e) Durchführung einfacher Reparaturen und Montage						

Sachliche Gliederung (lt. § 4 Verordnung über die Berufsausbildung zum Fischwirt vom 16.11.1972) zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Gliederung					Bemerkungen
	Zu vermitteln im / in			ÜA-stätte	Verbund- betrieb	
	Ausbildungsjahr					
	1.	2.	3.			
9. Arbeitsschutz und Unfallverhütung						
a) Kenntnisse über Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen Und Verordnungen						
b) Kenntnis über Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter						
c) Kenntnisse über das Verhalten bei Unfällen und die Erste Hilfe						
d) Beachtung von Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz						
10. Kenntnisse über betriebliche Zusammenhänge in der Ausbildungsstätte						
a) Übersicht über die Betriebsorganisation, betriebliche Schwerpunkte						
b) Bedarf an Arbeitskräften						
c) Bedarf an Fahrzeugen und Maschinen						
d) Kosten im Betrieb, Kostendenken						
e) Leistungsermittlung und Erfolgskontrolle von Betriebseinrichtungen						
11. Grundkenntnisse der fachbezogenen Rechtskunde						
a) Fischereirecht						
b) Wasserrecht						
c) Tierschutzrecht						
d) Lebensmittelrecht						
12. Kenntnisse der Wirtschaft- und Sozialkunde						
a) Stellung der Fischwirtschaft in der Gesamtwirtschaft						
b) Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten in der Gesamtwirtschaft						
c) Behörden, Organisationen und sonstige Einrichtungen für die Fischwirtschaft						
d) Grundkenntnisse des Arbeitsrechts und das Versicherungswesens						

Sachliche Gliederung (lt. § 4 Verordnung über die Berufsausbildung zum Fischwirt vom 16.11.1972) zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Gliederung					Bemerkungen
	Zu vermitteln im / in			ÜA-stätte	Verbund- betrieb	
	Ausbildungsjahr					
	1.	2.	3.			
13. Vertiefte Fertigkeiten und Kenntnisse in einer der nachstehenden Betriebszweige	Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse in einem der Betriebszweige im 3. Ausbildungsjahr in etwa 6 Monaten					
a) Fischhaltung und Fischzucht						
aa) einfache Wasseruntersuchung						
bb) Fischzucht- und Aufzucht- methoden						
cc) Unterscheiden der Geschlechter bei einzelnen Fischarten nach äußeren Merkmalen						
dd) Sortieren der Fische						
ee) Arten von Futtermitteln, Fütterungsmethoden und Lagern						
ff) Besatz- und Futterberechnungen, insbesondere Futterquotient						
gg) Erkennen und Bekämpfen von Fischkrankheiten						
hh) Abwehren von Fischfeinden						
ii) Bauen von Anlagen der Teichwirtschaft und der Fischhaltung						
kk) Intensivhaltung von Fischen						
ll) Teichpflege und -düngung zur Ertragssteigerung						
mm) Transport und Hälterung lebender Fische und Laichprodukte						

b) Seen- und Flussfischerei						
aa) Schätzen des Nutzungs- und Ertragswertes von Fischereigewässern						
bb) Nebennutzung der Gewässer, insb. durch Schilfwerbung und Fremdenverkehr						
cc) Einsatz besonderer Fangereinrichtungen						
dd) Wetterkunde						
ee) Schifffahrtsrecht und Führen von Wasserfahrzeugen						

c) Kleine Hochsee- und Küstenfischerei						
aa) Kenntnis der Nordsee und Ostsee als besondere Lebensräume						
bb) Grundkenntnisse der Navigation						
cc) Seemannschaft, Feuerschutz und Rettungsbootwesen						
dd) Ausrüsten der Fahrzeuge mit Lebensmitteln und Zubereiten von Mahlzeiten						
ee) Kenntnisse über Vorschriften des Seemannsgesetzes						
ff) Kenntnisse über Vorschriften der Seestraßen- und Seeschifffahrtsstraßenordnung						
gg) Kenntnisse über die Vorschriften der Schifffahrtsbesetzung- und Ausbildungsordnung, insbesondere über Voraussetzungen zum Erwerb nautischer Patente						
hh) Wetterkunde und Wetterwarndienst						

Erklärung

a) zu Beginn der Ausbildung

Der Ausbildungsplan wurde zu Beginn der Ausbildung gemeinsam besprochen.
Er wird im Berichtsheft des Auszubildenden eingeordnet.

Datum:
Auszubildender (Unterschrift):
Ausbilder/in (Unterschrift)

b) zur Zwischenprüfung

Der Ausbildungsplan wurde gemeinsam besprochen.

Datum:
Auszubildender (Unterschrift):
Ausbilder/in (Unterschrift):

c) zur Abschlussprüfung

Der Ausbildungsplan wurde gemeinsam besprochen.

Datum:
Auszubildender (Unterschrift):
Ausbilder/in (Unterschrift):

Bemerkungen der zuständigen Stelle

Datum	Bemerkung	Unterschrift